



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;  
Trinkwasserversorgung des Marktes Weilbach

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Weilbach erlässt das Landratsamt Miltenberg gem. § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) folgende Anordnung als

### Allgemeinverfügung

1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im beiliegenden Übersichtslageplan vom Juli 2017 (Maßstab M 1 : 25.000) als Schutzzone II dargestellten Flächen liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung gemäß der folgenden Maßgaben verboten:
  - 1.1 das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost und sonstigen seuchehygienisch bedenklichen Stoffen,
  - 1.2 das Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen,
  - 1.3 das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen,
  - 1.4 die Errichtung von Stallungen,
  - 1.5 die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und
  - 1.6 die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung.

(Die Grenzen des Gebiets, auf das sich diese Anordnung bezieht, sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte (Maßstab 1:25:000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Detailkarten im Maßstab 1:2500 maßgebend, die im Landratsamt Miltenberg und beim Markt Weilbach niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die

---

<b>Hausadresse:</b> Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	<b>Allgemeine Adressen:</b> Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lra-mil.de">poststelle@lra-mil.de</a> <a href="http://www.landkreis-miltenberg.de">http://www.landkreis-miltenberg.de</a>	<b>Unsere Öffnungszeiten:</b> Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
<b>Konten:</b> Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

---

genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der den Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Gebiet dieser Anordnung gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Anordnungsgebietes nicht.)

2. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter den Ziffern 1.1 – 1.6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Entschädigung und Ausgleich
  - 3.1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. den §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) Entschädigung zu leisten.
  - 3.2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.
4. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter den Ziffern 1.1 – 1.6 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwider handelt.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Miltenberg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Inkrafttreten einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserversorgung des Marktes Weilbach außer Kraft.

### **Gründe:**

1. Seit einigen Jahren sind in Unterfranken und auch im Landkreis Miltenberg fallende Grundwasserstände zu verzeichnen. Bei einigen Wasserversorgern sind bereits jetzt grenzwertige Wassergewinnungsmengen zu verzeichnen. Nach Art. 83 der Verfassung des Freistaates Bayern ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser kommunale Pflichtaufgabe. Um dieser derzeit und in Zukunft dauerhaft und sicher nachkommen zu können, wurde in Weilbach im Jahr 2011 in der weiteren Schutzzone III des mit Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 28.09.2001 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Weilbach südlich des Brunnens I ein weiterer Brunnen II errichtet. Mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 06.08.2015, Az: 43 – 8631.01 wurde für die Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen II zur Sicherstellung der Wasserversorgung des Marktes Weilbach eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Nach Ziffer 8 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides darf das zutage geförderte Wasser des Brunnens II nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes als Trinkwasser verwendet werden. Diese Zustimmung konnte bisher mangels

---

ausreichenden Schutzes des Grundwassers nicht erteilt werden. Durch die Errichtung und geplante Inbetriebnahme des Brunnens II war das Wasserschutzgebiet Weilbach zu überprüfen. Die Unterlagen zur Neufestsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Weilbach hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Gutachten vom 26.06.2017 bewertet. Das Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes wurde vom Landratsamt Miltenberg anschließend unverzüglich eingeleitet.

Die sofortige Inbetriebnahme des Brunnens II ist unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit und der gegenseitigen Ersatzversorgung mit anderen Wasserversorgern dringend erforderlich. Um den mit der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung verfolgten Schutz mit Inbetriebnahme des Brunnens zu gewährleisten, ist die sofortige Anordnung der Verbote unter den Ziffern 1.1 bis 1.6 unumgänglich.

2.

Das Landratsamt Miltenberg ist zum Erlass der Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

3.

Die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung sind erfüllt.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen durch behördliche Entscheidung verboten werden, wenn der Schutzzweck dies erfordert. Die Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 28.09.2001 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Weilbach enthält lediglich für die bereits festgesetzte engere Schutzzone II für den Brunnen I Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger und andere, das Grundwasser hygienisch belastende Handlungen hinreichend regeln. Für den Brunnen II ist noch keine engere Schutzzone II festgesetzt. Für die festgesetzte weitere Schutzzone III, in der sich der Brunnen II befindet, sind die Bestimmungen nicht ausreichend, um einen Schutz vor mikrobiellen Verunreinigungen, wie sie durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen hervorgerufen werden können, zu gewährleisten.

Die Flächen, auf welche sich die Allgemeinverfügung erstreckt, entsprechen der Schutzzone II gemäß dem Vorschlag zur Neuausweisung des Schutzgebietes für die Brunnen I und II Weilbach. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Gutachten vom 26.06.2017 bestätigt, dass die Ermittlung der Schutzgebietsgrenzen nach den geltenden Regeln der Technik erfolgte.

Handlungen der unter den Ziffern 1.1 bis 1.6 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen das Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Durch ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie auch durch ein Verbot zur Beweidung und zur Errichtung bestimmter Anlagen, wie sie unter den Ziffern 1.1 bis 1.6 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, wird die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers erheblich verringert, da die Belastungen des Bodens im Umfeld des Brunnens durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Ohne die Verbote würde der mit dem jetzigen und dem künftigen Wasserschutzgebiet verfolgte Zweck gefährdet werden, weil eine potentielle Gefährdung der Belastung des Trinkwassers mit gesundheitsgefährdenden Keimen bestünde.

Die Allgemeinverfügung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Die öffentliche

---

Hand ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Endprodukt Grundwasser dann nicht an die Bevölkerung abgegeben werden darf, wenn der Besorgnisgrundsatz verletzt wird. Ausgehend vom hohen Gut der menschlichen Gesundheit und der damit verbundenen Notwendigkeit reinen Trinkwassers ist der Begriff „nicht zu besorgen“ eng auszulegen. Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des Schadeneintritts aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist. (BVerwG v. 16.07.1995, DVBl. 1966, 469) Nachdem im vorliegenden Fall ein überragend wichtiges Schutzgut, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung betroffen ist, müssen an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts entsprechend geringere Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerwG v. 26.06.1970, Az. IV C 99.67). Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung im Zusammenhang mit Starkregenereignissen haben in Bayern bereits zu mikrobiologischen Trinkwasserverunreinigungen geführt. Aufgrund dieser Erkenntnis und Erfahrung ist ein Schadeneintritt durch eine Verunreinigung der Wasserversorgung des Marktes Weilbach zumindest als so wahrscheinlich anzusehen, dass in Bezug auf den Gesundheitsschutz eine abstrakt generelle Gefahr zu bejahen ist. Die Interessen der durch die Allgemeinverfügung Betroffenen müssen gegenüber dem Gesundheitsschutz zurückstehen. Die Ausbringungsverbote unter den Ziffern 1.1 und 1.2 und die Verbote zur Errichtung und Erweiterung von Anlagen unter den Ziffern 1.4 und 1.5 sind in der Regel im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen. Für eine durch diese Verbote entstehende Beeinträchtigung besteht eine gesetzliche Ausgleichspflicht durch den Wasserversorger (Ziffer 3.2 der Allgemeinverfügung, Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG). Im Gegensatz dazu können die Beweidungsverbote unter Ziffer 1.6 eine wesentlich spürbare Nutzungsbeschränkung des Eigentums Betroffener darstellen. Aber auch hier ist dem Gesundheitsschutz ein so starkes Gewicht zu geben, dass Beeinträchtigungen von den Betroffenen hingenommen werden müssen. Der Wasserversorger ist jedoch, wenn die Eigentumsbeschränkung unzumutbar ist, nach dem Gesetz verpflichtet Entschädigung zu leisten (Ziffer 3.1 der Allgemeinverfügung, § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG).

Auch die Entscheidung, die Verbote der Allgemeinverfügung für die Schutzzone II des künftigen Schutzgebietes festzusetzen, erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Gegenüber der Fläche der engeren Schutzzone II der Wasserschutzgebietsverordnung vom 28.09.2001 haben sich bei dem aktuellen Schutzgebietsvorschlag Änderungen ergeben. Für den im Jahr 2011 errichteten Brunnen II ist eine Schutzzone I neu festzusetzen. Die bestehende Zone II für den Brunnen I wird so in südliche Richtung erweitert, dass auch für den Brunnen II ein Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen gewährleistet ist. Die Entscheidung, die Verbote für die aktuell ermittelte Schutzzone II festzusetzen, war geboten, um einerseits den Trinkwasserschutz zu gewährleisten, andererseits die Betroffenheit auf das tatsächlich erforderliche Maß zu beschränken.

#### 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes und der Versorgungssicherheit jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise kann die Allgemeinverfügung ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Versorgungssicherheit und der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einem effektiven Rechtsschutz. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass auch im Falle eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung, die Verbote unmittelbar durchgesetzt werden können.

---

5.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes und Bodenschutz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Miltenberg  
Miltenberg, 21.07.2017

gez.

Scherf  
Landrat

